



Antwort zur Anfrage Nr. 1495/2018 der ÖDP-Stadtratsfraktion zur Sitzung am 12.09.2018
betreffend **Anfrage zum Thema „Geplante Mülldeponie im Steinbruch
Weisenau/Laubenheim/Hechtsheim,, (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wieso und mit welcher Zielsetzung wird in dem Gutachten zur Staubimmission eine Szenarienrechnung zum Einbau von Schlacke aus der Müllverbrennungsanlage vorgenommen, obwohl der Stadtratsbeschluss die Ablagerung von MVA-Schlacke ausschließt?
[Zitat aus dem Gutachten: „Im Zuge einer Szenarienrechnung ist neben diesen Stoffen (im Hinblick auf eine spätere Einbringung in die Deponie) der Einbau von bis zu 100.000 t/a vorbehandelter MVA-Schlacke aus dem lokalen Müllheizkraftwerk (AVV 190112) zu betrachten (in Substitution der entsprechenden Mengen an den sonstigen beantragten Abfällen), wobei vorsorglich davon ausgegangen werden soll, dass es sich bei bis zu 50 % davon um AVV 190111* (Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten) handelt.“]

Antwort:

Im Müllheizkraftwerk Mainz (MHKW Mainz) fallen jährlich ca. 100.000 t Schlacke an, deren Entsorgung wegen der relativ geringen Belastung mit Schadstoffen zum Großteil bereits auf DKI-Deponien zulässig wäre. Die Genehmigungsbehörde sah daher keinen Grund, diese Schlacke im Genehmigungsantrag zu der geplanten Deponie Laubenheim nicht mit einzubeziehen. Die Behörde empfahl deswegen, im Staubgutachten auch ein weiteres Szenarium zu betrachten, das die Deponierung der MHKW-Schlacke berücksichtigt. Das Staubgutachten umfasst daher zwei Szenarien: eines ohne Deponierung von MHKW-Schlacke und eines mit Deponierung von MHKW-Schlacke.

Aus diesem Grund wurde die Annahme von Hausmüllverbrennungsanlagen-Schlacke im Staubgutachten mit berücksichtigt. Die Stadt hat die Ablagerung dieser Schlacke jedoch ausgeschlossen. Die Entscheidung des Stadtrates aus 12/2015 bleibt für die Verwaltung verbindlich. Die diesbzgl. Abfallschlüsselnummern 10 01 14*, 10 01 15, 19 01 11* und 19 01 12 für die Entsorgung von „Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallverbrennung“ sind daher nicht in dem Katalog über die beantragten Abfallarten enthalten (Positivkatalog), der Bestandteil des Planfeststellungsantrages ist.

2. Ist auch die Einbringung von Filterstäuben aus der Mainzer MVA in die Deponie geplant?
Falls JA: Wurden diese Stäube im Immissionsgutachten berücksichtigt?

Antwort:

Nein, die Deponierung von Filterstäuben aus der Abluftreinigung des Mainzer Müllheizkraftwerkes ist nicht vorgesehen und aufgrund der Schadstoffbelastungswerte nicht zulässig.

3. Auf welche Weise kann der Entsorgungsbetrieb sicherstellen, dass nur mineralische Abfälle aus Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen angenommen werden können? Ist eine solche Einschränkung rechtlich überhaupt zulässig?

Antwort:

Die Stadt ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gesetzlich verpflichtet, lediglich für nicht verwertbare Bauabfälle aus der Stadt Mainz die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten und für hinreichende Beseitigungskapazitäten zu sorgen. Darüber hinaus soll dem Landkreis Mainz-Bingen über eine Zweckvereinbarung die Mitbenutzung der geplanten Deponie Laubenheim gestattet werden – ähnlich wie es seinerzeit über 45 Jahre lang für die Deponie Budenheim der Fall war. Als Eigentümerin und Betreiberin wird die Stadt bzw. der Entsorgungsbetrieb die direkte Kontrolle über die gesamte Durchführung des Projektes ausüben, die Herkunft der angelieferten Abfälle in Verbindung mit dem Nachweisverfahren überwachen und so gewährleisten, dass ausschließlich zugelassene Abfälle aus den Einzugsgebieten Stadt Mainz sowie Landkreis Mainz-Bingen deponiert werden.

4. Da mineralische Abfälle häufig mit Asbest (oder Dämmmaterial mit ähnlich problematischen Stoffen) vermischt sind: Wie soll sichergestellt werden, dass nur mineralische Abfälle ohne solche Inhaltsstoffe eingelagert werden?

Antwort:

Im Rahmen des Annahmeverfahrens gemäß Deponieverordnung sind von den Abfallanlieferern Deklarationsanalysen über die Schadstoffbelastungen der Abfälle vorzulegen. Der Entsorgungsbetrieb hat als Deponiebetreiber anhand dieser Analysen sowie zusätzlicher Kontrolluntersuchungen die Zulässigkeit der Entsorgung auf der geplanten Deponie Laubenheim zu prüfen und auch Rückstellproben zu ziehen sowie aufzubewahren. Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen. Darüber hinaus unterliegen Deponien der Überwachungspflicht durch die zuständigen Behörden. So muss im Fall der Laubenheimer Deponie die SGD Süd einen Überwachungsplan und ein Überwachungsprogramm erstellen. Die Überwachung umfasst u. a. regelmäßige Vor-Ort-Besichtigungen, über die jeweils ein Bericht zu verfassen ist. Die Berichte sind gemäß § 22a Deponieverordnung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen jeweils innerhalb von 4 Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zugänglich zu machen.

5. Ein Mindestabstand von DK II Abfällen zur Wohnbebauung in der Größenordnung 360 m soll gemäß Antragsunterlagen durch den Einbau senkrechter Trennwände innerhalb des Deponiekörpers gewährleistet werden. Wurde diese Vorgehensweise bereits in anderen Deponien angewandt? Auf welche Erfahrungen (und mit welchem Zeithorizont) kann der Entsorgungsbetrieb hier zurückgreifen?

Antwort:

Die Deponiekörper DK I und DK II werden hydraulisch getrennt. Dazu muss die Verfüllung beider Deponiekörper zeitgleich ausgeführt werden. Die Trennung erfolgt durch eine ebenfalls zeitgleich hochzuziehende mindestens 1 m breite wasserwegsame Drainagewand, die Sickerwasser auf den mineralischen Flächenfilter der Basisabdichtung ableitet, wo es dann in einem Sickerwassersammler gefasst und kontrolliert abgeleitet wird. Diese Art der relativ

einfach herzustellenden hydraulischen Trennung ist Stand der Technik, deren Funktionsfähigkeit vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz bestätigt wird und die Vermischung von DK I- mit DK II-Abfällen verhindert. Der Entsorgungsbetrieb hat 45 Jahre lang die Deponie Budenheim jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik betrieben und diese Verfahrensweise bereits angewendet. Bei der Mineralabfalldeponie „Hoher Weg“ in Ludwigshafen wurde das Verfahren ebenfalls umgesetzt.

6. Der poröse Kalksockel unter der Deponie soll durch mehr als 10.000 Bohrungen, die anschließend mit Kies verfüllt werden, tragfähiger gemacht werden. Wie hoch ist das Risiko, dass die Folie am Boden der Deponie durch Setzungen und andere Erdbewegungen aufreißt und dies zu einer Verseuchung des Grundwassers führt?

Antwort:

Die angesprochenen „Bohrungen“ werden in der Fachwelt als Rüttelstopfsäulen (RSS) bezeichnet. Durch das in der Praxis seit Jahrzehnten bewährte Verfahren zur Untergrundverbesserung werden der Boden verdichtet und die Steifigkeit bzw. Tragfähigkeit des Untergrundes erhöht. Über den RSS liegt außerdem noch eine mindestens einen Meter starke Schottertragschicht, die der gleichmäßigen Lastenverteilung auf die RSS dient. Unter diesen Voraussetzungen sind keine Setzungen mehr zu erwarten, die zu einem Aufreißen der Kunststoffdichtungsbahn führen könnte. Darüber hinaus muss die Deponie nach den strengen Vorgaben der Deponieverordnung errichtet werden. Diese sieht ein Multibarrierenkonzept (siehe Erläuterungsbericht des Antrages S. 101 ff) mit einer Kombination von Dichtungskomponenten aus speziell für diese Zwecke zugelassenen und qualitätsgeprüften Baustoffen vor. So wird das Grundwasser nicht nur durch eine 2,5 mm dicke Kunststoffdichtungsbahn geschützt, sondern auch noch durch eine mindestens 1,00 m dicke technische geologische Barriere. Im DK II-Bereich wird als dritte Dichtungskomponente eine 0,50 m dicke Tonschicht zwischen der Kunststoffdichtungsbahn und der technischen geologischen Barriere angelegt. Der qualitätsgeprüfte Ton ist wasserundurchlässig und hat außerdem ein hohes Vermögen, Schadstoffe zu binden. Eine Verseuchung des Grundwassers ist dank dieses Multibarrierensystems auszuschließen.

7. Wie hoch über dem normalen Grundwasserspiegel (ohne Abpumpen) soll der Boden des Deponiekörpers liegen?

Antwort:

Ein mindestens 1 m hoher Abstand der Oberkante der technisch geologischen Barriere zum höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel muss laut Deponieverordnung gewährleistet sein.

8. Wie findet die Aufbereitung von Sickerwässern statt?

Antwort:

Nach den Erfahrungen aus dem Betrieb des Abschnitts III A der Deponie Budenheim, auf dem bis 2010 nur mineralische Abfälle zur Ablagerung kamen, kann geschlossen werden, dass das zukünftig auf der geplanten Deponie Laubenheim anfallende Sickerwasser die Einleitgrenzwerte der Stadt Mainz für das städtische Abwasserkanalnetz voraussichtlich einhalten wird. Um die Bildung von geruchsintensiven Verbindungen zu verhindern, ist eine Vorbehandlung des Sickerwassers im Speichertank durch Luftsauerstoff vorgesehen.

Das Sickerwasser ist gemäß Deponieverordnung regelmäßig zu beproben. Sollten wider Erwarten Grenzwertüberschreitungen festgestellt werden, kann das Sickerwasser abgepumpt und mittels LKW-Tankzug im Mainzer Müllheizkraftwerk entsorgt werden. Alternativ besteht im Bedarfsfall auch die Möglichkeit, eine Aktivkohle-Filteranlage zu installieren.

9. Wurden in den Immissionsgutachten alle beantragten Abfallschlüssel berücksichtigt? Falls NEIN: Wieso nicht?

Antwort:

Mit der Genehmigungsbehörde wurde abgestimmt, dass im Staubgutachten bzgl. der Staubinhaltsstoffe die hauptsächlich zum Einbau vorgesehenen Abfälle zu betrachten sind (Bauschutt, Straßenaufbruch und Boden und Steine). Die Betrachtung aller beantragten Abfallarten ist nicht sinnvoll, weil sowohl die Mengenverhältnisse als auch die Inhaltsstoffe für so viele Abfallarten nicht realistisch ermittelt werden können.

10. Warum wurde trotz der Nähe zu den bestehenden und zukünftigen Wohngebieten eine vergleichsweise hohe Anzahl an gefährlichen Abfallschlüsseln beantragt (42 von 139)? Teilt die Verwaltung die Befürchtung, dass hierdurch besonders viel gesundheitsschädlicher Müll aus allen Teilen des Landes nach Mainz gelockt wird?

Antwort:

Die Deponieverordnung unterscheidet insgesamt 5 Deponieklassen: DK 0 für quasi unbelastete Abfälle bis DK IV für hochbelasteten Müll. Im Steinbruch Laubenheim ist lediglich eine Deponie der Klassen DK I und DK II geplant. Auf DK I- und DK II-Deponien dürfen nur mäßig belastete mineralische Abfälle abgelagert werden, deren Schadstoffgehalte nachweislich die Zuordnungswerte nach Anhang 3, Tabelle 2, der Deponieverordnung für DK I- bzw. DK II-Deponien nicht überschreiten. Der Umgang mit diesen Abfällen birgt lediglich ein relativ geringes Gefahrenpotential, das im ordnungsgemäßen Deponiebetrieb nach dem Stand der Technik beherrscht werden kann. Die Voraussetzungen, dass „besonders viel gesundheitsschädlicher Müll aus allen Teilen des Landes nach Mainz gelockt wird“, sind daher nicht gegeben.

Ausschlaggebend für das Ausmaß des tatsächlich bestehenden Gefahrenpotentials im Umgang mit gefährlichen Abfällen ist nicht die Einstufung einer Abfallart durch eine Abfallschlüsselnummer mit Sternchen, sondern der Grad der Schadstoffbelastung. Von diesem Grad hängt es ab, welcher Deponieklasse der gefährliche Abfall zuzuordnen ist.

11. Ist vorgesehen, dass die GVG bei der Vermarktung der städtischen Grundstücke im Baugebiet He 130 auf die Nähe zur Deponie und die daraus resultierenden Gefahrenpotentiale hinweist? Falls NEIN: Hält die Verwaltung dies für eine verantwortungsvolle Vorgehensweise?

Antwort:

Das Deponie-Vorhaben ist UVP-pflichtig (Umweltverträglichkeitsprüfung). Diese Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Auswirkungen des Vorhabens auf die „Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“. Grundlagen der

Umweltverträglichkeitsprüfung sind die für den Standort Steinbruch Laubenheim erstellten Fachgutachten für Schall, Staub, Verkehr, Hydrogeologie, Baugrund sowie Natur- und Artenschutz. Die Planung sieht – vorbehaltlich des noch ausstehenden Prüfungsergebnisses der *Genehmigungsbehörde* – einen umweltverträglichen Betrieb der Deponie unter Berücksichtigung der genannten Schutzgüter nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz vor. Gesundheitsrisiken für die Nachbarschaft und Umweltrisiken sind daher nicht zu befürchten. Auf Basis der vorliegenden Gutachten ist nachgewiesen, dass das geplante „Wohnquartier Hechtsheimer Höhe“ in der Nachbarschaft zur geplanten Deponie entwickelt werden kann. Das Beispiel Budenheim zeigt, dass direkt neben der ehemaligen Deponie Budenheim ein hochpreisiges Wohngebiet entstand.

Bei all ihren Grundstücksgeschäften informiert die GVG ihre Vertragspartner stets umfassend. Auf ihrer Homepage werden Verkaufsgrundstücke vorgestellt und alle bauplanungsrechtlichen Grundlagen veröffentlicht.

Vertiefend wird in den Beratungsgesprächen der GVG auf alle relevanten Informationen eingegangen.

12. Ist der Verwaltung bekannt, dass die im Bebauungsplan des He 130 geplante KiTa in unmittelbarer Nähe des Beurteilungspunktes BUP_9 mit den höchsten Staubimmissionen liegt (Immissionsgutachten, Szenario „West“)? Falls JA: Wie soll sichergestellt werden, dass die Kinder in dieser zukünftigen KiTa keine dauerhaften Gesundheitsschäden davontragen (insbesondere beim Aufenthalt im Freien)?

Antwort:

Aufgrund der "Staubimmissionsprognose für die geplante Deponie im ehemaligen Steinbruch Mainz Laubenheim", Bericht Nr. M130442/02, Müller BBM vom 09.06.2017, wird davon ausgegangen, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA-Luft- im gesamten zur Bebauung vorgesehenen Bereich des He 130 sichergestellt ist.

Mainz, 11.09.2018
In Vertretung

gez. Beck

Günter Beck
Bürgermeister